

# RS Vwgh 2004/2/25 2003/12/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs3;

AVG §39 Abs2;

DVG 1984 §1 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Nur dann, wenn ein Anbringen einen unklaren oder einen nicht genügend bestimmten Inhalt hat, hat die Behörde den Gegenstand des Anbringens von Amts wegen zu ermitteln, also insbesondere den Antragsteller zu einer Präzisierung des nicht eindeutigen Umfanges seines Begehrens aufzufordern (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Jänner 1999, Zl. 97/10/0127).

## Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120105.X01

## Im RIS seit

30.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>